

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899

4 (28.2.1899)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

28. Februar 1899.

Amtliches.

Die Eröffnung des **Grossherzoglichen Landesbades zu Baden** ist durch Grossherzogliches Ministerium des Innern im laufenden Jahr auf 1. März festgestellt.

Bei der in Folge Anordnung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. November v. J. (Staatsanzeiger 1898 Nr. XXXIII, Seite 410) stattgehabten Wahl eines Ersatzmannes in den Aertzlichen Ausschuss im Wahlbezirke der Kreise Konstanz und Villingen für den aus dem Aertzlichen Ausschuss ausgeschiedenen Obermedicinalrath Dr. Hauser wurde Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Kugler in Konstanz für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen, d. i. bis Ende 1900, als Mitglied des Aertzlichen Ausschusses gewählt.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Die Thätigkeit des Aertzlichen Kreisvereins Karlsruhe seit seiner Neuorganisation im Juli 1897.

Von Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Nachdem in der Generalversammlung vom 13. März 1897 der Beschluss gefasst worden, behufs einer grösseren Erleichterung der in Folge der grossen räumlichen Ausdehnung und der sehr verschiedenen und verwickelten Verhältnisse in den einzelnen Praxisbezirken des Kreises Karlsruhe immer schwieriger sich gestaltenden Geschäftsführung eine Decentralisation derselben herbeizuführen, wurde der damalige Vorsitzende (Medicinalrath Dr. Dressler) mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Statutes betraut. Letzteres gelangte in der Generalversammlung zu Pforzheim am 9. Juni 1897 zur Vorlage und wurde einstimmig genehmigt. Auf Grund des § 3 desselben besteht der Kreisverein dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern, sowie den ärztlichen Landesvereinen gegenüber in seiner bisherigen, alle Mitglieder umfassenden Gesamtheit fort. Seinem Geschäftskreise unterstehen Fragen von allgemeinem Interesse, die Wahl zur Vertretung in den Ausschuss und der Delegirten für den deutschen Aertztetag, sowie die Ernennung des Schiedsgerichtes. Den örtlichen Bedürf-

nissen dienen Zweigvereine unter selbstständiger, aus freier Wahl hervorgegangener Leitung. Diesen Zweigvereinen, nämlich: 1. der Gesellschaft Karlsruher Aerzte, 2. dem Durlacher Aerztlichen Bezirksverein, 3. dem Kraichgauer Aerzteverein, 4. dem Pforzheimer Aerztlichen Verein fällt die Regelung sämtlicher innerer Angelegenheiten, die Beaufsichtigung der Verträge mit Krankenkassen und Gemeinden zu. Die Zugehörigkeit zu einem Zweigvereine bedingt auch die zum Hauptvereine und umgekehrt. Von diesen Zweigvereinen mussten zwei, der Kraichgauer Aerzteverein mit den Praxisbezirken Bruchsal-Philippsburg-Bretten-Eppingen-Karlsruhe Land und der Durlacher Aerztliche Bezirksverein mit den Praxisbezirken Durlach-Ettlingen-Malsch neu gegründet werden, während die Gesellschaft Karlsruher Aerzte und der Pforzheimer Aerztliche Verein auf der alten Basis fortbestehen bleiben.

In Folge dieser Geschäftsteilung befasste sich von da ab der Kreisverein fast ausschliesslich mit Fragen von allgemeinem Interesse und von dieser waren es vorwiegend zwei, welche auf den folgenden Versammlungen das Thema zu eingehenden Erörterungen abgaben und zu mehrfachen Beschlüssen führten, nämlich die Frage der Uebertragung der ehrengerichtlichen Strafgewalt an die Kreis- respective Bezirksvereine nebst Einführung einer gesetzlichen Standesordnung und die Frage der freien Arztwahl bei Krankencassen. Die erstere beschäftigte zunächst die Versammlungen zu Pforzheim am 9. Juni und zu Durlach am 30. October 1897. Nach einem Referate des Collegen Dr. Briankarlsruhe wurde auf der letzteren einstimmig beschlossen, dass der Kreisverein Karlsruhe mit den übrigen ärztlichen Standesvereinen des Landes in einen Meinungs-austausch über die für den gesammten Stand so äusserst wichtigen Angelegenheit treten solle. In Ausführung dieses Beschlusses richtete dann später der Vorstand des Kreisvereins Karlsruhe an die übrigen Kreis- respective Bezirksvereine des Landes folgendes Rundschreiben:

Die in den letzten Jahren unter der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Aerzte immer stärker zu Tage tretenden Bestrebungen nach einer engeren Standesorganisation bildeten auch innerhalb des ärztlichen Kreisvereins Karlsruhe auf dessen beiden letzten Generalversammlungen zu Pforzheim und Durlach den Gegenstand lebhafter Erörterungen und einstimmig wurde der Wunsch geäußert, auch für Baden einen weiteren, zeitgemässeren Ausbau der bestehenden Standesordnung und die gesetzliche Einführung derselben anzustreben. Zu diesem Zwecke wurde der Vorstand beauftragt, sich mit den übrigen Vereinen des Landes in Verbindung zu setzen und zunächst einen Meinungs-austausch über die wichtigsten, principiellen Fragen herbeizuführen. In erster Linie handelt es sich hierbei darum, die ehrengerichtliche Strafgewalt, die jetzt in den Händen des Ausschusses der Aerzte liegt, auf die Kreis- respective Bezirksvereine zu übertragen, während der erstere als zweite Instanz bestehen bleiben soll. Ob diese Uebertragung in Form einer Zwangsorganisation, wie sie im Königreich Sachsen eingeführt ist, oder durch einfache Stellung der Nichtmitglieder unter die ehrengerichtliche Strafgewalt der Kreis- respective Bezirksvereine am zweckmässigsten geschieht, soll späterer Beratung und Beschlussfassung zu entscheiden überlassen bleiben. Die Nothwendigkeit dieser Uebertragung ergibt sich zunächst aus der im Laufe der Jahre immer mehr zu Tage tretenden Erkenntnis, dass der Ausschuss der Aerzte, dessen Mitglieder weit auseinander wohnen und dessen Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt in Folge seiner hiedurch erschwerten Thätigkeit beim besten

Willen nicht im Stande ist, alle Vergehen gegen die Standesordnung so schnell und wirkungsvoll zu ahnden, wie es im Interesse des Ansehens und der Würde unseres Standes wünschenswerth erscheint. Auch wird nur ein verschwindend kleiner Teil selbst schwerer Vergehen gegen die Standesordnung zur Kenntniss des Ausschusses gelangen, weil die meisten Collegen unter den jetzigen Umständen die mit einer Verhandlung vor demselben auch für den Kläger vorhandenen Weitläufigkeiten, Schreibereien und Zeitverluste fürchten. Ein an Ort und Stelle oder in nächster Nähe befindliches Ehrengericht aber würde mit weit grösserer Schnelligkeit und Einfachheit seines Amtes walten und seine Aufgabe viel wirkungsvoller erfüllen können. Vor allem aber fehlt unserer gegenwärtigen Standesorganisation jedwede Machtvollkommenheit in den wirtschaftlichen Fragen, welche besonders durch die in das Erwerbsleben des ärztlichen Standes so tief einschneidende sociale Gesetzgebung eine von Jahr zu Jahr steigendere Bedeutung gewinnen, fördernd und helfend eingzugreifen und die schädigende Wirkung des Concurrenzkampfes auf die Collegialität und das Ansehen unseres Standes hinten anzuhalten. Denn abgesehen davon, dass den Vereinen selbst den Mitgliedern gegenüber zur Durchführung diesbezüglicher Beschlüsse nur Mittel rein moralischer Natur zur Verfügung stehen, scheitern alle Bestrebungen auf diesem Gebiete allzuhäufig an dem Umstande, dass ein grosser Theil der Aerzte des Landes (fast $\frac{1}{3}$) überhaupt keiner Vereinsorganisation angehört und somit sich allem Einflusse einer solchen entzieht. Eine wirklich erspriessliche Thätigkeit der ärztlichen Vereine auf wirtschaftlichem Gebiete wird sich im allgemeinen nur dann erzielen lassen, wenn ihnen die nöthigen materiellen Machtmittel zu Gebote stehen. In Erwägung dieser Gründe und im Hinblick auf die günstigen Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen mit der im Jahre 1896 dort eingeführten Standes- und Ehrengerichtsordnung der Bezirksvereine gemacht worden sind, gestattet sich desshalb der unterzeichnete Vorstand, Sie höflichst zu ersuchen, Ihrem Vereine die Frage zur gefälligen Beratung und Beantwortung vorzulegen: »ob er eine Uebertragung der ehrengerichtlichen Strafgewalt an die Kreis- respective Bezirksvereine in einer noch näher zu beratenden Form und Ausdehnung für geboten hält?«

Am einfachsten würde unserer Ansicht nach die Uebertragung durch eine landesherrliche Verordnung geschehen, auf welchem Wege ja auch schon am 6. Dezember 1864 die segensreiche Einrichtung des Ausschusses der Aerzte ins Leben gerufen wurde. Wir bitten, uns die Antwort auf obige Frage gefälligst baldmöglichst zukommen zu lassen und bemerken, dass nach uns von zuverlässiger Seite zugegangenen Mittheilungen in diesem Sinne von der Landesvertretung geäusserte Wünsche auf das wohlwollendste Entgegenkommen Seitens der Grossherzoglichen Regierung rechnen können. Sollte die obige Frage von der Mehrzahl der Vereine im bejahenden Sinne beantwortet werden, so würden wir uns gestatten, Zeit und Ort einer Delegirtenversammlung derselben baldigst zu Ihrer Kenntniss zu bringen, auf welcher die zunächst zu thuenden Schritte festgestellt werden sollen. Es ist in unserer Absicht, bei dieser Gelegenheit auch die Frage zu erörtern, ob eine engere Verbindung und festere Ausgestaltung der Beziehungen der Vereine unter sich im allgemeinen Interesse liegt. Sehr angenehm wäre es uns auch, wenn Sie uns mittheilen wollten, ob in Ihrem Bezirke in den Beziehungen der Aerzte zu den Krankencassen, Berufsgenossenschaften etc. vielfach Miss-

stände zu Tage getreten sind (Unterbrechungen etc.) zum Schaden der Collegialität und der wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Standes. Für Zusendung diesbezüglichen authentischen Materiales würden wir Ihnen sehr dankbar sein.

Mit collegialer Hochachtung

der Vorstand des Aerztlichen Kreisvereins Karlsruhe:
 Dr. L. Gutsch, Dr. Bongartz,
 Vorsitzender. Schriftführer.

Was den Kreisverein Karlsruhe veranlasste, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, das war nicht nur die einstimmig geäußerte Ueberzeugung, dass die Gesamtlage des Aerzte-Standes die Einführung einer gesetzlichen Standesordnung und ehrengerichtlichen Strafgewalt der Kreis- respective Bezirksvereine erfordere, sondern auch die Erkenntniß, dass eine Besserung der an leider nicht wenigen Orten des hiesigen Kreises geradezu trostlosen collegialen Verhältnisse und der vielfach standesunwürdigen Beziehungen der Aerzte zu den Cassenvorständen nicht möglich sei, solange uns eine gesetzliche Handhabe zur Durchführung diesbezüglicher Beschlüsse und Massnahmen den innerhalb und ausserhalb des Vereins stehenden Collegen gegenüber fehle. Es ist hier nicht der Ort, die leider recht stattliche Summe von Einzelheiten zur Illustration dieser Zustände aufzuzählen, nur die eine Thatsache, die alles beweist, mag erwähnt werden, dass von allen Beschlüssen, die der Kreisverein Karlsruhe seit Einführung des Krankencassengesetzes vor allem bezüglich der Honorarverhältnisse gefasst, auch nicht ein einziger zur allgemeinen Durchführung gelangte. Dabei bewegten sich die Grenzen der betreffenden Forderungen vielfach unterhalb der Norm, die anderwärts als gerecht und billig von allen Seiten, auch den Cassen, anerkannt worden ist. Wenn man aber bedenkt, dass in verschiedenen Fällen Mitglieder, die sich durch die Vereinsbeschlüsse gebunden hielten, durch andere weniger skrupulös denkende und zwar auch dem Verein angehörnde Collegen aus ihren Stellungen verdrängt wurden, so wird es einem Kenner dieser Verhältnisse schwer, keine Satire über den Wert solcher Vereinsbeschlüsse zu schreiben. Die Vereinsvorstände sind dabei völlig machtlos und ihr bester Wille und die eifrigsten Bemühungen zur Herbeiführung geordneter Zustände scheitern an der Indolenz eines grossen Theiles der Vereinsmitglieder, an den schlechten persönlichen Beziehungen Anderer und an der rücksichtslosen Concurrnz der dem Vereine nicht angehörnden Collegen. Mit Ausnahme des Pforzheimer Bezirks ist diese Situation in allen anderen Orten des Kreises mehr oder weniger scharf ausgeprägt und die Ueberzeugung, dass nur auf dem in dem obigen Rundschreiben angedeuteten Wege eine Besserung herbeigeführt werden könne, gelangte auf den Versammlungen des Vereins zu Karlsruhe am 15. Juni 1898 und zu Bruchsal am 29. Januar d. J. wiederholt einstimmig zum Ausdruck. Auf letzterer konnte der Vorsitzende mitteilen, dass das Rundschreiben nunmehr von 6 Vereinen und zwar dem Kreisverein Konstanz, der Gesellschaft der Aerzte in Donau- eschingen, dem Verein Freiburger Aerzte, dem Verein der Aerzte im unteren Breisgau, dem Aerzteverein der Stadt Baden und dem Aerztlichen Bezirksverein Rastatt in durchaus zustimmendem Sinne beantwortet worden sei, zwei, der Kreisverein Lörrach-Waldshut und der Kreisverein Mannheim-Heidelberg sich auf die Ernennung von Delegierten beschränkt, und zwei, der Kreisverein Mosbach und der Aerzteverein im oberen Breisgau trotz erneuten Ansuchens überhaupt nicht geantwortet hätten, während nur einer, der Ortenauer Verein

sich ablehnend geäußert habe. Da somit die überwiegende Majorität der Vereine der Delegiertenzusammenkunft zugestimmt hat, soll dieselbe in thunlichster Bälde nach Karlsruhe berufen werden.

Die Frage der freien Aertzwahl bei Krankencassen gelangte vornehmlich zur Erörterung auf der Versammlung zu Durlach am 30. Oktober 1897, auf welcher nach einem eingehenden Referate von Bongartz-Karlsruhe (als Beilage zu Nr. 2 dieser Mittheilungen, 1898 erschienen) die Vorstände der Zweigvereine, welche dieselbe noch nicht eingeführt hätten, aufgefordert wurden, der Einführung derselben baldigst näher zu treten. Bei dieser Gelegenheit, wie auch nachher zu Bruchsal am 29. Januar d. J. wurden seitens der Pforzheimer Collegen die günstigen Erfahrungen, welche dort sowohl die Aerzte wie die Cassen mit der freien Arztwahl gemacht, rühmend hervorgehoben. Unter anderem ist dieselbe auch bei der dortigen grossen Ortskrankencasse (14 000 Mitglieder) eingeführt und obwohl bei derselben auf den Kopf des Mitgliedes circa 4.30 *M.* an Arzthonorar entfallen, ist der finanzielle Stand der Casse ein sehr günstiger. Dabei ist das Verhältnis zwischen Aerzten und Cassenverwaltung wie den Cassenmitgliedern ein in jeder Hinsicht zufriedenstellendes. Wenn man dagegen bedenkt, dass die grossen Karlsruher Ortskrankencassen mit über 20 000 Mitgliedern pro Kopf und Jahr nur circa 2.25 *M.* an Arzthonorar ausgeben und dabei Reservfonds ansammeln, welche die im Gesetz geforderte Höhe in den letzten Jahren bedeutend überschritten, so leuchtet ohne weiteres ein, wieviel hier versäumt worden und wieviel zu bessern ist. Dass dazu der Anfang gemacht worden, wurde auf der Versammlung zu Bruchsal (29. Januar d. J.) vom Referenten (Bongartz) erwähnt, welcher über die von der Gesellschaft Karlsruher Aerzte zu diesem Zwecke eingeführte Organisation berichtete, welche sich eng an die in Mannheim bestehende anschliesst, die von der zum Entwurf der betreffenden Statuten eingesetzte Commission, von allen in Betracht kommenden als die zweckmässigste zur Einführung der freien Arztwahl sowohl wie zur Regelung aller Beziehungen zwischen Cassen und Aerzten erkannt wurde. Die Erfolge, welche mit dieser Organisation in Karlsruhe erzielt worden, sind allerdings noch recht bescheiden insofern, als bis jetzt nur zwei Krankencassen mit etwa 500 Mitgliedern auf Grund derselben die freie Arztwahl eingeführt haben, aber der Anfang ist doch gemacht und vor allem ist es von grosser Bedeutung, dass die Karlsruher Aufsichtsbehörde, die bis dahin sich allen diesbezüglichen Bestrebungen gegenüber völlig ablehnend verhielt, nunmehr hinsichtlich derselben einen durchaus wohlwollenden Standpunkt einnimmt. Zwar hat dieselbe, was zu erwähnen interessant ist, der Gesellschaft Karlsruher Aerzte als solcher die Fähigkeit, rechtsgültige Verträge mit Krankencassen abzuschliessen, abgesprochen, da erstere die Rechte einer juristischen Person nicht besitzen und die Mitglieder der Gesellschaft waren deshalb genöthigt, die betreffenden Verträge sämmtlich persönlich zu unterschreiben. Da aber mit Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches im nächsten Jahre die Erwerbung der Körperschaftsrechte ungemein erleichtert ist, so fallen derartige Weitläufigkeiten in Zukunft fort. Im Anschluss an diese Mittheilungen sprach der Referent über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung der freien Arztwahl respective der gesetzlichen Fixirung der Stellung der Aerzte zu den Krankencassen und erörterte in ausführlicher Weise die seiner Ansicht nach zu diesem Zwecke nöthigen Aenderungen respective Ergänzungen des Krankencassengesetzes. Die Versammlung erklärte sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und ernannte ihn zum Delegirten des Karlsruher Kreisvereins zu dem im April in Dresden stattfindenden ausserordentlichen Aertztetag.

Von anderen erwähnenswerthen Beschlüssen des Vereins verdient derjenige der Versammlung zu Bruchsal am 21. August 1897 hervorgehoben zu werden. Durch denselben wurden die Grade der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse um einen vermehrt, indem zwischen 3 und 4 der früheren (Verweis und Antrag auf Ausschliessung etc.) als nunmehriger 4. eingeschoben wurde »verschärfter Verweis mit Androhung der Ausschliessung aus dem Verein mit Abbruch der Standesverbindung«. Da der Werth der ganzen schiedsgerichtlichen Thätigkeit unter den jetzigen Verhältnissen nur ein sehr zweifelhafter ist, so wird auch dieser verschärfte Verweis nur dazu dienen, die Ohnmacht derselben gleichfalls in verschärfter Weise zur Anschauung zu bringen.

Mehrere Beschlüsse hinsichtlich der Honorirung von Attesten für private Unfallversicherungs-Gesellschaften sind glücklicherweise durch die Verhandlungen des Aerztevereinsbundes mit den betreffenden Gesellschaften gegenstandslos geworden, sonst würden sie ebenso auf dem Papier stehen geblieben sein, wie so viele ihrer illustren Vorgänger.

Dass Anträge, die dahin zielten »den nicht ortsansässigen Collegen das Abhalten von regelmässigen Sprechstunden am Wohnsitz anderer Aerzte zu untersagen«, oder die tragikomischen Familienverträge auf der Haardt, diese stete Quelle collegialer Zerwürfnisse, aufzuheben oder zu ändern wenig Gegenliebe fanden, war voraussehen und die Erörterungen, welche sich an diese Anträge knüpften, liessen den Mangel einer gesetzlichen Standesordnung wieder so recht zur Empfindung kommen. Die Zuschrift des Aerzteausschusses, die Einführung der Minimalsätze der preussischen Taxe vom Jahre 1896 bei Krankencassen betreffend, wurde dahin beantwortet, dass sich die Einführung dieser Taxe nur dann empfehle, wenn nicht nur die Minimal-, sondern auch die Maximalsätze derselben anerkannt würden.

Zur Vervollständigung des Berichtes sei noch mitgetheilt, dass, nachdem Medicinalrath Dr. Dressler aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl abgelehnt hatte, Dr. Gutsch an dessen Stelle zum Vorsitzenden ernannt wurde, während Dr. Bongartz zum Schriftführer und Medicinalrath Dr. Kaiser zum Rechner gewählt wurde.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 126 und der Stand der Finanzen ist, um wenigstens mit einem Lichtblicke zu schliessen, ein günstiger.

Bücherschau.

Empfehlenswerthe ärztliche Bücher sind u. a.:

Der Arzneiverkehr mit Krankencassen. Anleitung zur Ersparniss bei Verordnungs von Arzneien. Herausgegeben von Dr. Dronke, (Mitarbeiter von Ewald's Arzneiverordnungslehre). 3. stark vermehrte Auflage. Unter besonderer Berücksichtigung der auf Grund neuer Normen aufgestellten Königlich Preussischen Arzneitaxe für 1898. 19 Bogen 8°, XVI, 284 Seiten. Ladenpreis 2.50 M. Paul Neubner, Verlagsbuchhandlung, Köln am Rhein. Ausgerüstet mit gründlicher Sachkenntniss und auf langjährige Erfahrung gestützt, beweist der Autor in dem Arzneiverkehr für Krankencassen, dass und wie an den Ausgaben für Arzneien etc. bei den Krankencassen gespart werden kann und gespart werden muss.

Neue Vorschläge zur Jodtherapie der Syphilis. Von Dr. G. Zuelzer, chem. Assistenten der Klinik, jetzigem Assistenten der medicin. Universitätsklinik

Zürich, Separat-Abdruck aus der Zeitschrift zu Ehren von Prof. F. S. Pick in Prag und von dem Archiv für Dermatologie und Syphilis von Prof. Pick, Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, K. und K. Hof- und Universitätsbuchhändler, Wien und Leipzig. Das in dieser Arbeit erwähnte Jodpräparat »Jodalbacid« wird in dem pharmaceutischen Institut Ludwig Wilhelm Gans in Frankfurt a. M. hergestellt.

Hetol und Hetokresol, Präparate zur Behandlung der Tuberculose mit Zimmtsäure nach Prof. Dr. Albert Landerer, Chirurg, Oberarzt am Karl-Olga-Krankenhaus zu Stuttgart. Im Uebrigen ist zu verweisen auf das Buch von Prof. Landerer: »Die Behandlung der Tuberculose mit Zimmtsäure«. Proben der Präparate stellen den Aerzten zu Versuchszwecke gerne zur Verfügung Kalle & Co. in Biebrich a. Rh.

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin, S.O. 36 hat ein neues, völlig unschädliches, im Magensaft unlösliches Darmadstringenz unter dem Namen **Tanocol** in den Handel gegeben. Die Gesellschaft gibt folgende Mittheilung im Januar 1899: »Tanocol zeichnet sich vor den in ähnlicher Weise wirksamen Tanninpräparaten durch seinen um 25—30 % billigeren Preis aus, dem Tannalbin gegenüber zeigt es ausserdem eine sehr viel höhere Magenresistenz bei gleich leichter Löslichkeit im Darmsaft; gegenüber dem Tannigen ist es durch völlige Geruch- und Geschmacklosigkeit, sowie durch die lose, salzartige Bindung des Tannins ausgezeichnet, auf welcher die prompte Wirkung des Tanacols im Darne beruht. Das Tanacol hat sich bei der Behandlung acuter und chronischer Enteritiden, insbesondere auch bei den Darmkrankheiten der Kinder auf's Beste bewährt, und wurde speciell auch von solchen Kindern mit Erfolg genommen, die Tannigen wie Tannalbin nicht vertrugen, sondern regelmässig ausbrachen. Dosis: mehrmals täglich 1,0 gr. für Erwachsene, 0,5 gr. für Kinder. Bei der völligen Unschädlichkeit des Tanacols empfiehlt sich die Verordnung desselben als Schachtelpulver. Das Präparat ist durch alle Apotheken erhältlich. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesem neuen Heilmittel Ihr Interesse widmeten und stehen mit Gratismuster gern zu Diensten«.

Die Therapie der Gegenwart, medicinisch-chirurgische Rundschau für praktische Aerzte, 40. Jahrgang. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben von Professor Dr. G. K l e m p e r e r. Verlag von Urban & Schwarzenberg, Berlin NW., Dorotheenstrasse 38/39. Wien I., Maximilianstrasse 4. Sie erscheint am 1. jeden Monats in Heften von 6 Bogen (48 Seiten). Abonnementspreis für den Jahrgang 10 Mark. Adresse der Redaction: Berlin NW., Roonstrasse 1, des Verlages: Berlin NW., Dorotheenstrasse 38/39.

Im ersten Heft dieser Rundschau sind sehr interessante Originalarbeiten erschienen, z. B. »Allgemeine Therapie« von Rudolf Virchow, »über die Ernährung in akuten Fieberkrankheiten« von Dr. E. von Leyden u. s. w. Diese »Therapie der Gegenwart« ist sehr zu empfehlen.

Heinrich Mattoni in Franzensbad versandte mit den besten Glückwünschen zum Jahreswechsel einen sehr schönen Blockkalender für 1899. Ein anderer schöner Monats-Kalender, in welchem **Andreas Saxlehner**, Kaiserlicher und Königlicher Hofflieferant in Buda-Pest, sein vorzügliches, altbewährtes Bitterwasser »Hunyadi János« empfiehlt, wurde von genannter Firma herausgegeben. Absender war Franz Foerk, Kantstrasse 93 a, in Charlottenburg.

Zeitung.

Todesfall: Am 14. Februar ist der praktische Arzt Alexander Jaeckle, geboren 1834 in Freiburg, in Hornberg, Amtsbezirk Triberg, gestorben. Der sehr tüchtige, fleissige Arzt war sehr beliebt; ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt bleiben!

Anzeigen.

 <p>MATTONI'S GIESSHÜBLER reiner alkalischer SAUERBRUNN</p>	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. 318]10.2</p>		

Sanatorium Quisisana Baden-Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Dr. C. Becker, Hausarzt.	Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.: Med.-R. Dr. J. Baumgärtner. Dr. Hch. Baumgärtner.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 322]24.4

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ l 75 Pfg. in Apotheken und Mineralwasserhandlungen. Bendorf am Rhein.

Dr. Carbach & Cie.

320]24.4

Anstaltsarzt.

Für die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork wird ein jüngerer Arzt gesucht, der schon einige Jahre in der Praxis, womöglich auch schon auf dem psychiatrischen Gebiete, etwa als Assistenzarzt, gewirkt hat und in Bädern eintreten kann. Neben einem Honorar als Anstaltsarzt im Betrage von 1000 Mark, eventuell nebst freier Wohnung, ist ihm reichlich Zeit und Gelegenheit geboten, durch Privatpraxis weitere Einnahmen zu gewinnen. Näheres ist durch den Inspektor der Anstalt, Herrn Pfarrer Wiederkehr in Kork, zu erfahren; Anmeldungen sind an den Vorsitzenden des Landesausschusses der Anstalt, Freiherrn E. A. von Göler in Sulzfeld (Baden), zu richten.

327]2.2

NAFTALAN



ist ein neues, vollkommen unschädliches, schnell und sicher wirkendes, ohne Anwendung von Säuren und freien Alkalien und ohne Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten hergestelltes, vollkommen neutrales, fast geruchloses, reizloses, ärztlich vielfach erprobtes und warm empfohlenes Heilmittel in Salbenform von starrer Konsistenz und hohem Schmelzpunkt.

Naftalan wirkt, wie experimentell erwiesen, schmerzstillend, entzündungswidrig, resorbierend, reduzierend, ableitend, heilend, Vernarbung befördernd, antiseptisch, desodorisierend und antiparasitär.

Naftalan wurde mit bestem Erfolge angewendet bei Verbrennungen, entzündeten Wunden und Geschwüren, Entzündungen aller Art, Schmerzen rheumatischen und gichtischen Charakters, bei Quetschungen, Verrenkungen, Verstauchungen, bei den verschiedenen Hautkrankheiten, Gesichtserysipel, bei parasitären Krankheiten. Grosse Vereinfachung der Therapie.

Naftalan steht in zahlreichen Universitätskliniken und städtischen Krankenhäusern in ständigem Gebrauch. Erhältlich in Apotheken. Proben und Litteratur für die Herren Aerzte kostenfrei durch

Naftalan-Gesellschaft, G. m. b. H., zu Magdeburg.

324]12.3

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden

das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte.

328]21.1

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen zu Hebammentagebüchern

(Kopf- und Einlagebogen)

nach neuestem Muster.

Karlsruhe. Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche, sämmtlich auf gut satinirtes Papier **genau nach amtlicher Vorschrift** gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe. Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“

Karlsruhe. Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.



„Kepler“ Schutz-Marke.
Malz-Extract.

Ausgewählt vorzügliche Rohstoffe, sowie ein eigenes Herstellungsverfahren sichern diesem Praeparat einen vollen Gehalt an Diastase, Maltose, Phosphate (Ca. K. Na.) und Eiweiss.

„Kepler“ Malz-Extract wirkt nicht allein vortrefflich als Naehr- und Kraeftigungsmittel, sondern auch als Expectorans bei catarrhalischen Affectionen des Respirationstractus.

„Kepler“ Schutz-Marke.
Solution

enthalt den Leberthran in fringster molecularer Verbindung mit „Kepler“ Malz-Extract und uebertrifft deshalb aehnliche Praeparate bei weitem.

„Kepler“ Solution hat angenehmen Geschmack, beeintraehtigt die Verdauung in keiner Weise und sichert die Absorption des Leberthranes in bisher nicht gekanntem Maasse. Mit grossem Erfolg angewandt bei Scrophulose und Rhachitis.

Fabricirt von

Burroughs Wellcome and Co.

Snow Hill Buildings, London.

Vertreten durch

Linkenheil und Co.

Berlin W., Genthinerstrasse 19.

**Wein mit Fleisch
und Eisen (B.W. & Co.)**

Ein ganz ausserordentlich appetitanregendes, naehrendes u. kraeftigendes Mittel von ausgezeichnetem Wohlgeschmack.

Mit Erfolg angewandt bei anaemischen und chlorotischen Zustanden, in der Reconvalensenz und Kinderpraxis. Ein Essloeffel enthaelt den Naehrwerth von 30 gr. Fleisch mit 0.25 Ferr. citr. ammon.

„Hazeline“ Schutz-Marke.

ist ein aus der Rinde der Hamamelis Virginica dargestelltes Destillat, welches seines schmerzlindernden Einflusses wegen bei allen schmerzhaften Affectionen, Verbrennungen, Contusionen, Abschorffungen etc. angewandt wird. Haemorrhoidenschmerzen schwinden bald durch Auflegen von Verbandwatte, welche man mit „Hazeline“ getraenkt hat.



P₂



321 | 24.4.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.